

Satzung des Vereins
mit dem Namen
Kleinkaliber Sportschützenverein
Plankstadt 1927 e.V.
in Plankstadt



Wappen des Vereins

Inhaltsverzeichnis

<u>Satzung des Vereins</u>	1
<u>Wappen des Vereins</u>	1
<u>Inhaltsverzeichnis</u>	2
<u>I Name, Sitz und Zweck Vereins</u>	3
§ 1 Name, Sitz und Eintragung	3
§ 2 Vereinszweck	3
<u>II Mitgliedschaft</u>	3
§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 4 Mitgliedsbeiträge	4
§ 5 Gewinne und Zuwendungen	5
<u>III Organe des Vereins</u>	5
§ 6 Organe und Zusammensetzung des Vorstandes	5
§ 7 Aufgaben und Verantwortungen	6
§ 8 Mitgliederversammlung	7
§ 9 Jahreshauptversammlung	7
§ 10 Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung	8
§ 11 Satzungsänderungen	8
§ 12 Auflösung des Vereins	8
<u>IV Beschluss der Satzung</u>	9
§ 13 Verabschiedung der Satzung	9

I Name, Sitz und Zweck Vereins

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

Der Verein wurde am 28. Oktober 1927 gegründet und ist von da an als bestehend zu betrachten.

Er trägt heute den Namen:

Kleinkaliber Sportschützenverein 1927 e. V. Plankstadt, nachstehend kurz KKS oder KKS Plankstadt genannt.

Der Verein ist unter der Nr. 051 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwetzingen eingetragen, er hat seinen Sitz in Plankstadt.

§ 2 Vereinszweck

1. Der KKS dient der Pflege des Schießsportes und der zu seiner Ausübung erforderlichen Ergänzungssportarten, unter Ausschluß jeder politischen und konfessionellen Betätigung im Rahmen des Vereins.
2. Der KKS ist Mitglied in folgenden Verbänden:
Sportschützenkreis 9
Badischer Sportschützenverband e. V., Sitz Heidelberg/Leimen
Deutscher Schützenbund e. V., Sitz Wiesbaden
Badischer Sportbund e. V., Sitz Karlsruhe
3. Der KKS ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes - steuerbegünstigte Zwecke - der Abgabenordnung vom 01.01.1977.

II Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
2. Mitglied kann jede Person werden, welche die Ziele des Vereins, dessen Satzung, Geschäftsordnung und Beschlüsse anerkennt. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es der schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab ihrer Volljährigkeit.

KKS - Plankstadt

Kleinkaliber Sportschützenverein 1927 e.V.
Bruchhäuser Weg, 68723 Plankstadt

3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand in geheimer Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit seiner 2. Stimme. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Streichung, Ausschluß und durch Tod des Mitglieds.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird mit Eingang der Erklärung bei Vorstand wirksam.
6. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages oder sonstige Zahlungen (z.B. Schießpauschale, Arbeitsdienstpauschale) 6 Monate im Rückstand ist und dieser nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen beglichen wird.
7. Ein Mitglied kann, wenn es wissentlich gegen Zwecke und Interessen des Vereins handelt, mit sofortiger Wirkung von einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung gegeben werden.
Zusätzlich kann ein Mitglied, wenn es wissentlich bzw. vorsätzlich die Satzung bzw. die Geschäftsordnung mißachtet oder vereinsschädigend verhält, mit sofortiger Wirkung durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor Ausschluß muß dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich oder mündlich zu äußern. Der Ausschluß muß unverzüglich (nächste Mitgliederversammlung) mit Begründung den Mitgliedern mitgeteilt werden.
8. Die Satzung, Geschäftsordnung, Sportordnung usw. und sonstige rechtskräftige Beschlüsse erkennt jedes Mitglied durch seinen Beitritt an.
9. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich besondere Verdienste erworben haben. Über die Ernennung beschließt auf Vorschlag der Vorstandsschaft die Haupt- bzw. die Jahreshauptversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Jahresbeiträge legt der Verein in seiner Jahreshauptversammlung fest.
2. Alle Beiträge sind im voraus zu entrichten, ausgenommen ist die Arbeitsdienstpauschale. Sie wird, falls erhoben, im Folgejahr für das vergangene Jahr berechnet und eingezogen. Rückzahlungen bei Ausscheiden finden grundsätzlich nicht statt.

§ 5 Gewinne und Zuwendungen

Etwaige Gewinne dürfen nur für die in den Satzungen bzw. der Geschäftsordnung festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

III Organe des Vereins

§ 6 Organe und Zusammensetzung des Vorstandes

1. Die Organe des Vereins sind:

Die Jahreshauptversammlung bzw. die außerordentliche Hauptversammlung
Die Mitgliederversammlung
Die geschäftsführende Vorstand bzw. Vorstandsschaft
Die erweiterte Vorstand bzw. Vorstandsschaft

2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

Der 1. Vorsitzende
Der 2. Vorsitzende
Der Schriftführer
Der Schatzmeister
Der Hauptsportleiter
Der Jugendleiter

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

Der geschäftsführende Vorstand
Der Sportleiter Gewehr
Der Sportleiter Pistole
Die ernannte Referent für Gewehr und Pistole
Der oder die ernannten Jugendtrainer, Übungsleiter und Betreuer
Bis zu 2 Beisitzer
Der ernannte Pressewart
Der Jugendsprecher (werden von der Jugendversammlung gewählt)

Die Amtszeit der Mitglieder der Vorstandsschaft beträgt 4 Jahre. Die Wahlen erfolgen nach den Regeln des § 9 Ziff. 3 der BSV-Satzung.

§ 7 Aufgaben und Verantwortungen

1. Der 1. Vorsitzende (OSM) führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beruft Versammlungen ein, erarbeitet Tagesordnungen, führt die ihm von den Mitgliedern und Hauptversammlungen aufgetragenen Beschlüsse aus und nimmt die Interessen des Vereins zwischen den Mitglieder- und Hauptversammlungen wahr.
2. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertritt den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Schriftführer führt das Protokollbuch, in welches er den Verlauf der Versammlungen, Berichte, Anträge, Beschlüsse usw. niederzuschreiben hat. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Vereinschronik, in der die wichtigsten Geschehnisse des Vereinslebens in Wort und Bild festzuhalten sind.
4. Der Schatzmeister verwaltet das Geldvermögen des Vereins und führt das Kassenbuch. In ihm sind alle Zahlungsvorgänge aufzunehmen. Für jede Einnahme und Ausgabe muß ein Beleg vorhanden sein. Spendengelder jeglicher Art, sowie die Einnahmen aus Veranstaltungen sind auf den Belegen von einem haftenden Vereinsmitglied zu unterschreiben. Außer den laufenden, durch Vorstandsbeschluß genehmigten Beträgen, wie Porti, Zeitungsgeld, Telefon- und Energiekosten, darf der Schatzmeister ohne Genehmigung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter keine Zahlungen vornehmen oder Gelder ausgeben. Zahlungen sind in der Regel bargeldlos abzuwickeln. Kassenbestände bzw. Kontobestände über DM 1.000,- sind zinsgünstig anzulegen.
5. Der Hauptsportleiter ist verantwortlich für das gesamte Sportgeschehen des Vereins. Es ist seine Aufgabe, den Sport im Verein zu fördern. Er hat darauf zu achten, daß die Beschlüsse der Versammlungen, welche den Sport betreffen, durchgeführt werden, wobei ihn die Sportleiter, und Referenten zu unterstützen. . Der Sportleiter Gewehr bzw. Pistole ist für die Durchführung von Schießveranstaltungen wie Rundenkämpfe oder Vereinsmeisterschaften oder Vergleichskämpfe in seinem Bereich verantwortlich.
6. Der Jugendleiter, der technische Jugendleiter (Trainer), der stellvertretende Jugendleiter, sowie die Betreuer der einzelnen Jugendmannschaften, bilden den Kern des Jugendausschusses.

Dem Jugendausschuß obliegt die Durchführung der jugendpflegerischen Aufgabe des Vereins. Der Jugendausschuß arbeitet selbständig und hält engste Verbindung mit der Vorstandsschaft, besonders mit dem Sportleiter. Der Jugendausschuß kann auch mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes selbständig Heimabende und gesellschaftliche Veranstaltungen durchführen. Evtl. benötigte Geldmittel, die über den Bestand der Jugendkasse hinausgehen, sind in jedem Fall vor den betreffenden Veranstaltungen beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Die Aufgaben des Jugendleiters

und des Jugendausschusses regeln sich nach der Geschäftsordnung des KKS Plankstadt und des Sportschützenkreises 9 Schwetzingen.

7. Der 1. und 2. Beisitzer beraten und unterstützen den Vorstand in der Leitung des Vereins und in der Durchführung von Verwaltungsaufgaben. Sie entlasten den Vorstand durch freiwillige Übernahme von Sonderaufgaben der Vereinsführung.
8. Der Pressewart hat dafür Sorge zu tragen, daß sich das aktuelle Vereinsgeschehen in der lokalen Presse widerspiegelt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Der Hauptzweck dieser Versammlung ist die Mitglieder über allen Vereins- und sportlichen Angelegenheiten zu informieren und die Förderung der Aufgaben der Jugendpflege. Die Termine der Mitgliederversammlungen werden im Jahresterminkalender des Vereins am Jahresanfang und zusätzlich durch Aushang im Schützenhaus (mindestens 14 Tage vor der Versammlung) veröffentlicht.

Bei den Mitgliederversammlungen können auch Beschlüsse gefaßt werden, soweit sie nicht nach der Satzung der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann kurzfristig, jedoch mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin, erfolgen und wird durch Aushang im Schützenhaus veröffentlicht.

§ 9 Jahreshauptversammlung

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Hier werden die nach § 9 Ziff. 3 der BSV-Satzung neu zu wählenden Vorstandsmitglieder entlastet und neu gewählt. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung hat rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung, in schriftlicher Form mit Übersendung der Tagesordnung zu erfolgen.

Wenn es die Angelegenheit des Vereins erfordern, kann durch Vorstandsbeschluß jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden. Der Vorsitzende hat außerdem eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt haben. Eine Einberufung einer solchen außerordentlichen Hauptversammlung hat rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung, in schriftlicher Form mit Übersendung der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 10 Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht zu:

1. Entgegennahme der Jahresberichte und Kassenberichtes
2. Entlastung des Gesamtvorstandes
3. Wahl des Gesamtvorstandes oder dessen Bestätigung (§ 9 Ziff. 3 der BSV-Satzung)
4. Wahl der Kassenprüfer, welche nicht der Vorstandsschaft angehören dürfen.
5. Anträge
6. Verschiedenes

Die Einberufungstermine regeln sich nach § 9.

§ 11 Satzungsänderungen

Die Satzung des KKS kann nur auf Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung ergänzt oder geändert werden. Dazu ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließen die Mitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Anträge zur Auflösung müssen den Mitgliedern 4 Wochen vor der Versammlung zugehen. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Sind jedoch 5 oder mehr Mitglieder für die Weiterführung des Vereins, so kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die einzelnen der eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Plankstadt zur treuhänderischen Verwaltung, bis es wieder schießsportlichen Zwecken zugeführt werden kann.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

IV Beschluss der Satzung

§ 13 Verabschiedung der Satzung

Die Satzung wurde angenommen in den Jahreshauptversammlung des Kleinkaliber-Sportschützenvereins 1927 e. V. Plankstadt am 30. Januar 2000 und am 3. Februar 2001.

Plankstadt, den

Die Vereinssatzung wurde unterschrieben von:

Hans-Josef Lakatos
1. Vorsitzender

Manfred Ruppert
2. Vorsitzender

Silke Kroß
Schriftführerin

Andreas Treiber
Schatzmeister

KKS - Plankstadt

Kleinkaliber Sportschützenverein 1927 e.V.
Bruchhäuser Weg, 68723 Plankstadt



AMTSGERICHT SCHWETZINGEN

Registergericht

VR 051

Satzungsänderung

Die von der Mitgliederversammlung des Vereins
Kleinkaliber-Sportschützenverein 1927 e.V.
am 30. Januar 2000 und vom 3. Februar 2001 beschlossene Satzungsänderung
wurde heute
in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwetzingen - VR 051 - eingetragen.

Amtsgericht Schwetzingen - Registergericht -
Schwetzingen, den 30. August 2001


Geißler
Justizangestellte

